



Rechte im Umgang mit Behörden

Fragen & Antworten

Behörden können einerseits Unterstützung oder Beratung bieten. Aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags erlassen sie aber auch Anordnungen und haben eine Kontrollfunktion. Dass so eine Behördenintervention als Einmischung und nicht als Hilfe empfunden werden kann, ist deshalb verständlich. Umso wichtiger ist es für Betroffene, die eigenen **Rechte und Handlungsmöglichkeiten** zu kennen, damit sie selber Einfluss darauf nehmen können, dass Behördenkontakte möglichst gut verlaufen und ihnen weiterhelfen.

1. Wie bereite ich mich auf einen Behördentermin vor?

- Eine gute Vorbereitung auf ein Behördengespräch ist der erste Schritt für einen guten Verlauf. Dabei kann es hilfreich sein, sich mit den folgenden **Fragen** auseinanderzusetzen – wenn nötig mit einer Vertrauens- oder Fachperson:
 - Worum geht es?
 - Was will ich von den Behördenmitarbeitenden erfahren?
 - Was verstehe ich nicht?
 - Was möchte ich beim Behördentermin erreichen?
 - Welches dieser Ziele ist mir am wichtigsten?
 - Was wäre ein gutes Ergebnis des Gesprächs?
- Hilfreich ist auch, sich schon vor dem Behördentermin, zum Beispiel bei einer Rechtsberatungsstelle, über die eigenen Rechte im Verfahren und die eigenen Handlungsmöglichkeiten zu **informieren**.

2. Was ist wichtig im Gespräch mit einer Behörde?

- Versuchen, mit einer positiven Haltung in das Gespräch zu gehen.
- Alle Fragen stellen, die mich beschäftigen.
- Nachfragen, bis ich die Auskunft wirklich verstanden habe, oder wenn nötig eine Übersetzung beiziehen.
- Informationen einfordern und wo nötig schriftliche Unterlagen verlangen.
- Nichts unterschreiben, ohne darüber geschlafen oder wenn nötig mit einer Vertrauensperson gesprochen zu haben.
- Mir die eigenen Rechte genau erklären lassen.
- Meine Anliegen und Erwartungen aussprechen und nicht davon ausgehen, dass das Gegenüber weiss, was ich denke beziehungsweise erwarte.
- Am Schluss des Gesprächs nachfragen, wie es weitergeht.
- Es kann sinnvoll sein, bei schwierigen Gesprächen, oder wenn ich mich unsicher fühle, eine **Vertrauensperson** mitzunehmen.

3. Welche Grundsätze sind wegleitend für das Handeln einer Behörde?

- **Das Wohl des Kindes**
Das Kindeswohl ist die **Richtschnur** in allen wesentlichen Fragen, die das Kind betreffen. Dabei ist immer der Einzelfall massgebend, das heisst das einzelne Kind in seiner aktuellen konkreten Lebenssituation, mit all seinen individuellen Eigenschaften, Fähigkeiten und Bedürfnissen.
Zum Kindeswohl gehören:
 - ausreichende Ernährung, wettergerechte Kleidung, ein Dach über dem Kopf und andere elementare Dinge,



- Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt und vor Vernachlässigung,
- liebevolle Zuwendung, Lob und Anerkennung, Respekt und Achtung,
- Verbindlichkeit in den Beziehungen,
- Lebensumstände, die dem Kind die nötige Sicherheit bieten.
- **Die Rechte des Kindes**
Insbesondere bietet das **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** (oder: Konvention über die Rechte des Kindes) den Behörden zentrale Leitlinien für Regelungen, welche das Wohl des Kindes im Einzelfall ins Zentrum stellen.
- **Das Verhältnismässigkeitsprinzip**
Die Massnahme muss dafür geeignet sein, das Wohl des Kindes zu fördern, und sie muss zum Schutz des Kindes **nötig** sein, darf aber nicht über das Notwendige hinausgehen. Verspricht eine andere, weniger eingreifende Massnahme einen annähernd gleichen Erfolg, muss die härtere Massnahme unterbleiben. Ausserdem müssen die Risiken, die im Einzelfall zu befürchten sind, in einem vernünftigen Verhältnis zum erhofften Nutzen stehen.
- **Das Elternprimat**
Die Behörde soll erst eingreifen, wenn die Eltern nicht von sich aus das Nötige tun und nicht freiwillig Hilfe annehmen. Die getroffenen Massnahmen sollen mangelnde elterliche Kompetenzen **ergänzen**, sie sollen aber vorhandene Fähigkeiten nicht verdrängen.

4. Was sind meine Rechte in Verfahren mit Behörden?

- **Der Anspruch auf ein gerechtes Verfahren**
Nach Artikel 29 der Bundesverfassung hat jede Person «Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist». Daraus können die folgenden **Verbote** abgeleitet werden:
 - Das Verbot der Rechtsverweigerung
verhindert, dass eine Behörde gar nicht auf ein Verfahren eintritt.
 - Das Verbot der Rechtsverzögerung
garantiert, dass ein Verfahren innert angemessener Frist abgeschlossen wird; es verhindert, dass die Behörde das Verfahren über Gebühr verschleppt.
 - Das Verbot des überspitzten Formalismus
gewährleistet, dass Verfahrensbestimmungen vernünftig und fair und nicht zum Selbstzweck eingesetzt werden.
- **Der Anspruch auf rechtliches Gehör und wirksame Beschwerde**
steht jeder Person zu. Er umfasst insbesondere die folgenden **Rechte**:
 - Das Recht auf Akteneinsicht: Wer von einer behördlichen Entscheidung betroffen ist, soll die Entscheidungsgrundlage der Behörden kennen. Der Anspruch auf Akteneinsicht gilt unabhängig davon, ob die Behörden die Akten als «intern» qualifizieren.
 - Der Anspruch auf Mitwirkung
 - Das Recht, sich vertreten zu lassen
 - Der Anspruch auf Begründung einer Entscheidung: Die Begründung muss so abgefasst sein, dass Betroffene den Entscheid verstehen und allenfalls sachgerecht anfechten können.
- **Der Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung**
gewährleistet, dass jede Person tatsächlich Zugang zum (Gerichts)-Verfahren hat, so dass ihre Rechte effektiv gewahrt werden können. Er umfasst
 - den Anspruch auf unentgeltliche **Rechtspflege** (bezieht sich auf die Kosten, die für die Behörde oder das Gericht aus dem Verfahren entstehen),
 - den Anspruch auf unentgeltlichen **Rechtsbeistand**, soweit es zur Wahrung der Rechte der betroffenen Person notwendig ist. Der unentgeltliche Rechtsbeistand bedeutet die amtliche Bestellung und Entschädigung einer Rechtsvertretung (Anwältin/Anwalt).
Der Rechtsvertreter oder die Rechtsvertreterin kann grundsätzlich nicht abgelehnt werden.



Damit jedoch das erforderliche Vertrauensverhältnis hergestellt werden kann, soll den Wünschen der vertretenen Partei Rechnung getragen werden. Es besteht kein Anspruch auf Wechsel der Rechtsvertretung. Obwohl amtlich bestellt, führt diese ihr Mandat unabhängig durch.

- Es gibt auch unentgeltliche Prozessführung, die sich auf die Verfahrenskosten beschränkt.

5. Was tun, wenn ich mit einem behördlichen Entscheid nicht einverstanden bin?

Entscheide von Behörden werden Verfügung oder Urteil genannt.

- Jeder Entscheid muss eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- Wer mit einem Entscheid nicht einverstanden ist, kann **Beschwerde** (oder Rekurs, teilweise auch Berufung) dagegen erheben.

6. Wie erhebe ich Beschwerde gegen einen behördlichen Entscheid?

- Eine Beschwerde können Sie selbst verfassen – wenn nötig auch mit Unterstützung einer Beratungsstelle. Dies empfiehlt sich insbesondere bei einem zweitinstanzlichen Behördenentscheid.
- Die Beschwerde beinhaltet
 - Ihre Personalien und vollständige Adresse
 - die Anschrift der zuständigen Stelle
 - die Nennung des Entscheids, auf den sich Ihre Beschwerde bezieht
 - Ihre Anträge
 - die Begründung der Anträge
 - Beweismittel (z.B. Briefe, Rechnungen, Quittungen, Namen von Zeugen, Gutachten oder Arztzeugnisse)
 - Ihre Unterschrift
- Reichen Sie die Beschwerde im Doppel oder in mehreren Exemplaren ein.
- **Beachten Sie unbedingt die Fristen!** Ist die Frist abgelaufen, kann keine Beschwerde mehr erhoben werden.
- Um zu beweisen, dass die Frist eingehalten wurde, senden Sie Ihre Beschwerde mit eingeschriebener Post.
- Stellen Sie sicher, dass Sie Ihre Beschwerde an die zuständige Behörde senden (Name und Adresse stehen in der Rechtsmittelbelehrung zum Entscheid).

7. Wie kann ich mich zur Rechtslage informieren?

- Wenn Sie sich überlegen, ein Gerichtsverfahren in Gang zu setzen, empfiehlt es sich, eine (kostengünstige) **Rechtsberatungsstelle** aufzusuchen und abzuklären, ob dies in Ihrem Fall der richtige Weg ist, und ob Sie eine Anwältin/einen Anwalt brauchen. So verhindern Sie, dass Sie sich Kosten aufbürden, und trotzdem nicht zum Ziel kommen. Wichtig ist auch, sich über die Verfahrensdauer zu informieren, um sich für oder gegen ein Verfahren entscheiden zu können.
- Für diese Ersteinschätzung müssen Sie den gesamten **Schriftverkehr** zu ihrem Fall zur Verfügung haben.

8. Wann brauche ich einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin?

- Wenn die **Sachlage** unklar oder kompliziert ist, oder beim Weiterzug an die **nächste Instanz**, wenn Ihr Begehren oder Ihre Beschwerde abgelehnt worden ist, muss in der Regel eine Anwältin/ein Anwalt beigezogen werden.
- Dabei müssen unbedingt die **Fristen** beachtet werden, die in der Rechtsmittelbelehrung angegeben sind.
- Oft können Rechtsberatungsstellen Anwältinnen und Anwälte vermitteln, die sich bewährt haben.
- Bevor Sie sich für eine Anwältin oder einen Anwalt entscheiden, können Sie ein **Erstgespräch** vereinbaren und dieses auswerten.

Fragen sind zum Beispiel: Hat der Anwalt/die Anwältin schon einen vergleichbaren Prozess geführt? Gibt es Alternativen? Mit welchen Kosten müssten Sie rechnen?

Der Beizug einer Anwältin/eines Anwalts ist teuer (in der Regel über **250 Franken** pro Stunde). Für eine Erstabklärung und zur Beantwortung der Frage, ob es sich lohnt, eine Beschwerde einzureichen, sollte eine gute Anwältin bzw. ein guter Anwalt nicht länger als zwei Stunden brauchen.



- Wichtig ist, sich gut vorzubereiten. Die Rechtsberatungsstelle kann dabei helfen.

9. Wann bezahlt meine Rechtsschutzversicherung?

- Wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, informiert Sie der zuständige Rechtsberater, ob Ihr Fall von der Rechtsschutzversicherung gedeckt ist. Er kann Ihnen sicher eine erste Auskunft geben, Sie an einen Anwalt weiterempfehlen oder gleich selbst Ihren Fall bearbeiten.
- In der Regel fallen **familienrechtliche** Fragen (z.B. Scheidung, Abänderungsklage für ein Urteil etc.) nicht unter die Deckung der Rechtsschutzversicherung.
Wenn Sie einer Gewerkschaft angehören, ist häufig eine Rechtsschutzversicherung inbegriffen.
Auch der Beobachter bietet in Kombination mit dem Abonnement zusätzlich zur Rechtsberatung eine Rechtsschutzversicherung an.

Zusätzliche Hinweise und umfassende Informationen inklusive gesetzliche Grundlagen finden Sie in unserem **Informationsblatt «Was tun, wenn Unterhaltsbeiträge nicht eintreffen? I – Alimenteninkasso: Selber handeln»**. Die Informationsblätter «II – Alimenteninkassohilfe» und «III - Alimentenbevorschussung» orientieren über Ausgestaltung und Vorgehen der staatlichen Alimentenhilfe und erläutern, wie Einelternfamilien zu Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung kommen.

Der **Schweizerische Verband alleinerziehender Mütter und Väter SVAMV** engagiert sich seit 1984, um die Lebenslage der alleinerziehenden Eltern und ihrer Kinder zu verbessern. Der SVAMV ist der **Dachverband** der Einelternfamilien in der Schweiz und **Fachorganisation** für die Einelternfamilie. Er ist Mitglied von Pro Familia Schweiz, Dachverband der Familien- und Elternorganisationen (www.profamilia.ch). Der SVAMV bietet auf www.einelternfamilie.ch Informationen zu wichtigen Themen der Einelternschaft. Das Fachberatungs- und Coachingangebot und die Publikationen des SVAMV vermitteln Hilfe zur Selbsthilfe.

Beratung gesucht? Tel 031 351 77 71 oder info@svamv.ch

Unterstützen Sie den SVAMV, damit er sich auch in Zukunft wirksam und nachhaltig für Einelternfamilien und ihre Kinder einsetzen kann:

- Werden Sie Gönnerin oder Gönner - fördern Sie die Arbeit des SVAMV mit einer Spende
- Verschenken Sie eine Mitgliedschaft beim SVAMV
- Werden Sie selbst Mitglied des SVAMV
- Machen Sie in Ihrem Umfeld auf die Angebote des SVAMV aufmerksam
- Setzen Sie sich für die Anliegen der Einelternfamilien und ihrer Kinder ein
- Engagieren Sie sich in Ihrer Gemeinde für kindgerechte Angebote für Familien

Spendenkonto: SVAMV, PC 90-16461-6, 3006 Bern - IBAN Nr. CH75 0900 0000 9001 6461 6

Herzlichen Dank!

Alle Rechte vorbehalten

©SVAMV/FSFM 2020

einelternfamilie.ch
famillemonoparentale.ch
famigliemonoparentali.ch

SVAMV, Postfach 334, 3000 Bern 6, Telefon 031 351 77 71, info@svamv.ch

IBAN: CH75 0900 0000 9001 6461 6